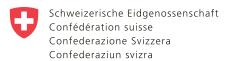


### Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Mai 2019



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

## Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung 2018 für einen besseren Lesefluss verwendet.

#### AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### AIG

Ausländer- und Integrationsgesetz

#### AK ALV

Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

#### **ALK**

Arbeitslosenkasse

#### ALV

Arbeitslosenversicherung

#### A B // B //

Arbeitsmarktliche Massnahmen

#### **ASAI**

Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung

#### AVAM

EDV-System für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik

#### AVIG

Arbeitslosenversicherungsgesetz

#### BFS

Bundesamt für Statistik

#### BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

#### EFTA

Europäische Freihandelsassoziation European Free Trade Association

#### ERFAA

Erfahrungsaustauschgruppe der ALK der Arbeitnehmerorganisationen

#### EU

Europäische Union

#### EURES

European Employment Services

#### FKI

Fachkräfteinitiative

#### IKS

Internes Kontrollsystem

#### IT

Informationstechnik

#### KAE

Kurzarbeitsentschädigung

#### **KAST**

Kantonale Amtsstellen

#### KMU

Kleine und mittlere Unternehmen

#### LAN

Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen

#### Passages

Private Arbeitslosenkassen Schweiz

#### RAV

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

#### SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft

#### SUVA

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

#### SW

Schlechtwetterentschädigung

#### TC

Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Leistungsbereich im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

#### uvg

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

#### VAK

Verband der Öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

#### WBF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

#### wto

Welthandelsorganisation World Trade Organization

#### ZAS

Zentrale Ausgleichsstelle

### **Inhalt**

- 5 **Editorial**
- 6 Kurz und bündig
- $7 \ \ \textbf{Stellenmeldepflicht}$
- 10 Revision Leistungsvereinbarung
- 12 Entschuldung Arbeitslosenversicherung
- 14 Serie Zusammenarbeit TC/Vollzugsstellen
- 18 Jahresrechnung
- 20 Jahresergebnis im Überblick
- 21 Auszahlungen
- 28 Parlamentarische Vorstösse
- 30 Organigramm TC
- 32 **Organisation TC**

# Zahlen Daten Fakten 2018



### Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die neusten Zahlen der Arbeitslosenversicherung (ALV) belegen

es: Die Schweizer Wirtschaft brummt und der Arbeitsmarkt befindet sich in einer sehr guten Verfassung. Die positive Konjunkturentwicklung, die sich auch im vergangenen Jahr fortgesetzt hat, führte zu tiefen Arbeitslosenzahlen: 2018 resultierte im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 2,6 Prozent, was einer deutlichen Abnahme gegenüber 2017 (3,2 Prozent) entspricht. Auch bei den Stellensuchenden lag die Zahl Ende 2018 erstmals seit 2012 wieder unter der Marke von 200000.

Die tiefe Arbeitslosigkeit sowie die positiven Prognosen zur Arbeitsmarktentwicklung in der Schweiz schaffen für die ALV erfreuliche finanzielle Aussichten. So lassen die aktuellen Finanzplandaten erwarten, dass der Fonds der ALV auf Ende des Jahres 2019 erstmals seit 16 Jahren wieder vollständig entschuldet werden kann.

Auch bezüglich der seit dem 1. Juli 2018 geltenden Stellenmeldepflicht können wir ein erstes positives Fazit ziehen. Die seit der Einführung starke Zunahme der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldeten offenen Stellen ist ein starker Hinweis dafür, dass die Arbeitgeber ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen. Und die Informatiksysteme zur Online-Erfassung offener Stellen funktionieren und werden rege genutzt. Dies belegt auch eine von swissstaffing im Januar 2019 publizierte Umfrage: 80 Prozent der befragten Unternehmen beurteilen das Meldeverfahren des SECO als einfach bzw. wirtschaftsfreundlich.

Die nächste Herausforderung steht an: Im Hinblick auf die Senkung des Schwellenwerts für meldepflichtige Stellen auf 5 Prozent haben wir vom Bundesrat den Auftrag erhalten, die Liste der meldepflichtigen Berufsarten zu revidieren. Alles dafür Notwendige ist mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) sowie den Berufs- und Branchenverbänden in die Wege geleitet. Wir sind zuversichtlich, dass Arbeitgeber und öffentliche Arbeitsvermittlung ab dem 1. Januar 2020 auf eine revidierte Liste zurückgreifen können, die auf einem gemeinsamen Verständnis beruht.

Schliesslich konnten wir auch die Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit den Arbeitslosenkassen (ALK) auf den 1. Januar 2019 erfolgreich umsetzen. Sie bildet die Basis für verschiedene weitere Handlungsfelder, die wir gemeinsam mit den ALK anpacken werden.

Die ALV und die öffentliche Arbeitsvermittlung haben im Jahr 2018 wiederum wichtige Modernisierungsschritte unternommen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, unsere IT-Systeme, Prozesse und Dienstleistungen fit zu machen für die «digitalen» Ansprüche von RAV- und ALK-Mitarbeitenden wie auch von Versicherten, Stellensuchenden und der Wirtschaft insgesamt.

Nun wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre der folgenden vertiefenden Beiträge.

Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung



#### Änderung Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)

Mit der Annahme der Motion Vonlanthen (16.3457) beauftragte das Parlament den Bundesrat, das AVIG anzupassen. So soll künftig die Pflicht entfallen, während des Bezugs von Kurzarbeits- (KAE) oder Schlechtwetterentschädigung (SWE) eine Zwischenbeschäftigung zu suchen. Weiter müssen im AVIG die Grundlagen geschaffen werden, damit die digitale Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden legitimiert sind. Zudem sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Höchstdauer der KAE anzupassen. Letzteres erlaubt dem Bundesrat, in konjunkturell schwierigen Situationen rechtzeitig zu handeln und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten. Die Vernehmlassung zum angepassten Gesetzesentwurf wurde am 7. Februar 2019 abgeschlossen. Das Geschäft wird voraussichtlich in der Herbstsession 2019 erstmals vom Parlament behandelt.

#### Kompetenzbasiertes Matching

Im Rahmen des Projektes «kompetenzbasiertes Matching» wird in zwei Etappen die nächste Generation des Matchingtools entwickelt. Neu werden die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der Stellensuchenden mit den Anforderungen der offenen Stellen abgeglichen und zusammengeführt. In einem ersten Schritt wird per Januar 2020 ein Kompetenzkatalog erarbeitet, der als Nachschlagewerk für Stellensuchende, Arbeitgeber, Personalberatende und private Arbeitsvermittler dient. In einem zweiten Schritt folgt die technische Umsetzung per Januar 2021. So werden im Zeitalter der Digitalisierung die technischen Mittel ausgeschöpft, um die Qualität der *Matches* zu steigern und die Arbeit in der Stellenvermittlung zu optimieren.

#### ■ Senkung BVG-Beitragssatz

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG führt unter anderem die berufliche Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität. Sie versichert arbeitslose Personen, solange diese ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen. Die berufliche Vorsorge wird je zur Hälfte durch den ALV-Ausgleichsfonds und die versicherte Person finanziert, indem auf dem versicherten Taggeld Beiträge erhoben werden. Aufgrund der Jahresrechnung 2017 ist dieser Beitragssatz ab dem 1. Januar 2019 von 1,5 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt worden. Die Verordnung vom 3. März 1997 über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wurde entsprechend angepasst. Seit dem 1. Januar 2019 entrichten die Versicherten einen tieferen Beitrag, ohne dass ihre Leistungen eingeschränkt werden.

#### ■ Von der Fachkräfteinitiative zur Fachkräftepolitik

Die Fachkräfteinitiative (FKI) wurde 2011 vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ins Leben gerufen, um das inländische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen.

Anlass dazu gaben:

- die demografische Alterung;
- der stetige Anstieg der Nachfrage nach gut bis sehr gut ausgebildeten Arbeitskräften;
- die zunehmende Abhängigkeit der Unternehmen von ausländischen Fachkräften;
- der zunehmende öffentliche und politische Diskurs über die Zuwanderung.

Im Dezember 2018 schloss der Bundesrat das befristete Programm zur FKI ab. Das Fazit ist positiv: Mit den 44 erarbeiteten Massnahmen wurde eine solide und breit angelegte Basis für die Zukunft geschaffen. Die FKI hat die Schweizer Fachkräftepolitik strukturiert und die Kräfte der relevanten Akteure gebündelt. Fachkräfte sind aber weiterhin knapp. Der Bundesrat beschloss daher, die Fachkräftepolitik ab 2019 im WBF (SECO) zu etablieren.

## Stellenmeldepflicht: Stand der Dinge

Am 1. Juli 2018 trat die Stellenmeldepflicht in Kraft. Bis Ende 2019 wird sie in einem begrenzten Rahmen umgesetzt. Dies hilft, die notwendigen Prozesse und die prozessunterstützenden Instrumente für eine effektive Umsetzung anhand erster Erfahrungen zu optimieren.

Seit dem 1. Juli 2018 müssen offene Stellen in Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosenquote der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden.

#### **Der Anfang ist gemacht**

Die Einführung der Stellenmeldepflicht verlief positiv: Die Zunahme der registrierten Stellenmeldungen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) hat die Erwartungen übertroffen. Das Verhältnis zwischen Stellensuchenden und gemeldeten offenen Stellen hat sich seit der Inkraftsetzung deutlich verbessert. Standen zuvor in den meldepflichtigen Berufen zehn Stellensuchende einer gemeldeten offenen Stelle gegenüber, beträgt dieses Verhältnis heute eins zu eins. Dazu beigetragen haben gewiss auch die sinkenden Arbeitslosenzahlen. Dennoch konnte die Stellenmeldepflicht die Transparenz auf dem Stellenmarkt bereits erhöhen, ebenso wie die Chancen für Stellensuchende, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen.

Das Verhältnis zwischen Stellensuchenden und gemeldeten offenen Stellen hat sich deutlich verbessert.

Damit ist der gesetzliche Auftrag des Parlaments, welcher am 16. Dezember 2017 mit dem neuen Artikel 21a im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) verankert wurde, jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Pflicht, offene Stellen zu melden, stellt nur eine von vier Komponenten dar, die zur Umsetzung des neuen Gesetzes realisiert werden müssen. Mit der Meldepflicht gehen die Publikationssperrfrist für meldepflichtige Stellen, die Nutzung des Informationsvorsprungs für Stellensuchende sowie die Zustellung passender Dossiers seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlung einher. Jede dieser Komponenten erfordert

weitere Massnahmen sowie den Aufbau unterstützender Grundlagen und Instrumente. So gilt es beispielsweise, effiziente und einheitliche Meldeverfahren sicherzustellen wie auch die Einhaltung der Meldepflicht zu kontrollieren. Meldeverfahren und Kontrollen setzen wiederum voraus, dass Klarheit darüber herrscht, welche Berufe konkret der Meldepflicht unterliegen.

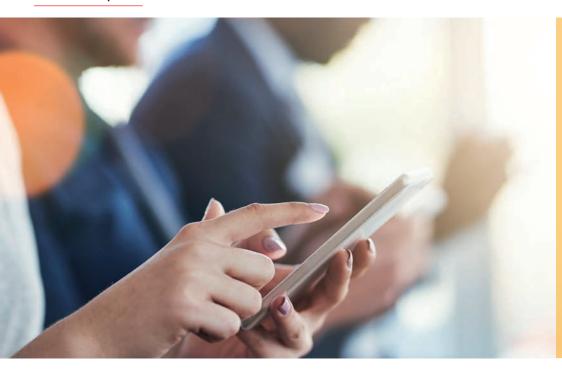
#### Liste der meldepflichtigen Berufe

Die wichtigste Grundlage zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht stellt die Liste der meldepflichtigen Berufsarten dar. Sie ist der gemeinsame Nenner, auf den sich Gesetzgeber, Privatwirtschaft und Behörden bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht beziehen.

Die Herausforderung besteht in erster Linie in der Balance zwischen Detaillierungsgrad der Berufsklassifizierung (z.B. nach Spezialitäten oder Qualifikationsniveau) und einer genügend grossen Datenmenge zur Ermittlung der Arbeitslosenquote. Je detaillierter die Differenzierung innerhalb der Berufe, desto zielgenauer erfolgt der Abgleich respektive das Matching zwischen offenen Stellen und geeigneten Stellensuchenden. Geht die Differenzierung jedoch zu weit, stösst man aufgrund kleiner Fallzahlen an statistische Grenzen. Erreicht man diese Grenze, kann eine zusätzliche Person in der Arbeitslosigkeit die Quote um ein Vielfaches erhöhen. Die Arbeitslosenguote wird dadurch sehr instabil und kann permanent zwischen einer Überschreitung und einer Unterschreitung des festgelegten Schwellenwerts für meldepflichtige Berufe schwanken. In solch einem Fall kommt die Entscheidung, ob es sich um einen meldepflichtigen Beruf handelt oder nicht, dem Zufall gleich.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Verwendung verschiedener Bezeichnungen für den gleichen Beruf. Die Verwendung einheitlicher Begriffe ist bei der Erfassung arbeitsloser Personen wichtig, damit die Qualität der Datengrundlage zur Ermittlung der Arbeitslosenquote gegeben ist. Gleichzeitig erleichtert sie die Kommunikation zwischen

 $\rightarrow$ 





Arbeitgeber und öffentlicher Arbeitsvermittlung, wodurch wiederum die Effizienz des Matchings gesteigert werden kann

Aufgrund dieser Überlegungen hat der Bundesrat beschlossen, die Liste der meldepflichtigen Berufe auf die Schweizerische Berufsnomenklatur (Berufsdatenbank des Bundesamts für Statistik (BFS)) zu stützen. Diese erlaubt eine Differenzierung von Arbeitslosenquoten nach Berufsgruppen und Regionen und enthält objektive Berufsbezeichnungen in drei Landessprachen. Die Berufsbezeichnungen entsprechen jedoch nicht immer den gebräuchlichen Bezeichnungen und tragen den neuen Berufen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie noch nicht genügend Rechnung. Um den Anforderungen der Stellenmeldepflicht zu entsprechen, wird das BFS deshalb eine neue Berufsnomenklatur erstellen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem SECO und unter Einbezug der Berufsund Branchenverbände sowie der Arbeitsmarktbehörden. Ab dem 1. Januar 2020 – mit Inkrafttreten des Schwellenwerts von 5 Prozent – werden Arbeitgeber und öffentliche Arbeitsvermittlung auf eine revidierte Liste zurückgreifen können, die auf einem gemeinsamen Verständnis beruht.

#### Informationsvorsprung

Die zentrale Komponente bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht stellt der 5-tägige Informationsvorsprung dar. Mit dem Informationsvorsprung kommt der tatsächliche Inländervorrang, wie er vom Parlament beschlossen wurde, zum Tragen. Der Informationsvorsprung verschafft Stellensuchenden, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registriert sind, einen Vorteil auf dem Schweizer Stellenmarkt. Sie verfügen über einen exklusiven Zugang zum Stellenportal der Arbeitslosenversicherung – dem Job-Room. Im Job-Room werden die meldepflichtigen Stellen erfasst, welche der 5-tägigen Publikationssperrfrist unterliegen. Erst nach Ablauf dieser Frist dürfen Arbeitgeber ihre gemeldeten offenen Stellen anderweitig publizieren (z. B. in der Presse, auf der Website).

Während der Publikationssperrfrist von 5 Arbeitstagen haben auch Mitarbeitende der öffentlichen Arbeitsvermittlung Zugriff auf die meldepflichtigen Stellen.

Die zentrale Komponente stellt der 5-tägige Informationsvorsprung dar.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Kompetenzen der Stellensuchenden mit den Anforderungen der offenen Stellen abzugleichen und den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen eine Rückmeldung zu geben. Diese erfolgt entweder mit der Empfehlung von passenden Stellensuchenden oder der Mitteilung, dass keine dem Profil entsprechenden Dossiers vorhanden sind. Die Rückmeldung verkürzt die Publikationssperrfrist nicht, zumal Stellensuchende zwei weitere Tage vom exklusiven Zugriff auf die Stellen profitieren dürfen und auch direkt mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten können.

#### Gesetzliche Grundlagen

Mit der Stellenmeldepflicht verfolgt das Parlament in erster Linie das Ziel, die Chancen stellensuchender inländischer Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Unterstützendes Instrument für die Umsetzung ist die Weisung zur Stellenmeldepflicht. Diese ist bereits seit 1. Juli 2018 in Kraft und wird aufgrund der ersten Erfahrungen in den Vollzugsstellen überarbeitet. Gleichzeitig hat das Parlament auch eine Strafnorm für die Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung eingeführt (Art. 117a AIG).

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht erfolgt auf kantonaler Ebene, so auch die Kontrollen über die Einhaltung der damit einhergehenden und gesetzlich verankerten Pflichten. Zugleich ist die Stellenmeldepflicht eine wichtige Massnahme zur besseren Nutzung inländischer Arbeitskräftepotenziale



und somit eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Finanzierung der Kontrollkosten wird entsprechend hälftig getragen. Zurzeit existiert noch keine Gesetzesgrundlage, die es dem Bund ermöglicht, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Ziel ist, ein solches Gesetz per Januar 2020 in Kraft zu setzen. Die Kantone sammeln in der Zwischenzeit erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht mit all ihren Konsequenzen. Allfällige Bestimmungen über Art und Umfang der Kontrollen können so auf der Grundlage dieser Erfahrungen erarbeitet und bei Bedarf in eine Verordnung zum Gesetz gegossen werden.

#### **Langfristige Ziele**

Durch die Steigerung der Jobangebote für Stellensuchende wurde bereits ein Meilenstein bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht erreicht. Mit dem höheren Schwellenwert wird die Stellenmeldepflicht jedoch nur in einem beschränkten Rahmen umgesetzt.

Es bedarf auch einer Änderung des Rekrutierungsverhaltens der Unternehmen.

Es bleibt mit der Senkung des Schwellenwerts auf 5 Prozent abzuwarten, inwiefern Stellensuchende und offene Stellen übereinstimmen, der Informationsvorsprung von den Stellensuchenden genutzt wird und mittel- bis langfristig die Stellensuchdauer gesenkt werden kann. Dies wird in einem Monitoring festgehalten. Ein erster Jahresbericht ist auf Herbst 2019 geplant. Damit das inländische Arbeitskräftepotenzial tatsächlich besser genutzt wird, bedarf es auch einer Änderung des Rekrutierungsverhaltens der Unternehmen. Erst dann ist die Umsetzung der Stellenmeldepflicht erfolgreich und kann sich indirekt auf die Zuwanderung auswirken. Erkenntnisse dazu sollen in einer Wirkungsevaluation erforscht werden, die ab 2020 durchgeführt wird.

## Revision der Leistungsvereinbarung für die Arbeitslosenkassen

Seit 2009 galt für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) durch die Arbeitslosenkassen unverändert dieselbe Leistungsvereinbarung. Es überraschte daher nicht, dass eine externe Analyse verschiedene Handlungsfelder aufzeigte. Diese packen TC und die Arbeitslosenkassen unter der revidierten Vereinbarung für die Jahre 2019 bis 2023 gemeinsam an.

Seit dem Jahr 2000 steuert der Bund den Vollzug des AVIG durch die Arbeitslosenkassen (ALK) mittels Leistungsvereinbarungen. Diese werden in der Regel alle fünf Jahre erneuert. Bei der letzten Erneuerung im Jahr 2014 wurde allerdings entschieden, die Vereinbarung ohne Anpassungen um fünf Jahre bis Ende 2018 zu verlängern.

#### **Externe Evaluation als Ausgangspunkt**

Das Steuerungssystem der ALK hatte somit seit 2009 unverändert Bestand. Da es in dieser Zeit zudem nie grundlegend analysiert worden war, beschloss das SECO 2017 im Hinblick auf die Ausarbeitung der neuen Vereinbarung, eine externe Evaluation in Auftrag zu geben. Diese sollte untersuchen, inwiefern das bisherige Steuerungssystem sein Hauptziel erreicht: Den ALK Anreize zu setzen, damit sie ihre Aufgaben möglichst kosteneffizient sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens und des geforderten Qualitätsniveaus erbringen. Die Analyse sollte Stärken und Schwächen des bisherigen Systems und diesbezügliche Empfehlungen für die neue Vereinbarung aufzeigen.

Mit der Evaluation wurde im Einladungsverfahren die Firma Egger, Dreher & Partner AG beauftragt. Sie kam zu folgenden Ergebnissen:

- Das Grundprinzip der Kassensteuerung mittels Kostenbenchmarking zwischen den ALK hat sich bewährt und ist zweckmässig.
- Die erste Leistungsvereinbarung 2000 2003 führte zu einer Reduktion der durchschnittlichen Verwaltungskosten um rund 30 Prozent. In den letzten 15 Jahren waren jedoch keine weiteren Effizienzsteigerungen mehr festzustellen. Dies hängt mit den geltenden Parametern des Steuerungssystems zusammen, welche diesbezüglich keine nennenswerten Anreize setzen.
- Weil seit 2009 kein Kostenbenchmarking erfolgte, lag die Pauschale während zehn Jahren über den Durchschnittskosten der effektiv entschädigten ALK. Das duale Abrechnungssystem hat deshalb höhere Kosten verursacht, als wenn alle ALK die effektiven Kosten abgerechnet hätten.

- Die Zufriedenheit der Versicherten mit den Dienstleistungen der ALK ist hoch und die Zahlungsgeschwindigkeit hat sich kontinuierlich verbessert.
- Die Beanstandungsquote bei Revisionen ist jedoch seit 2011 kontinuierlich angestiegen und liegt deutlich über dem von der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) festgelegten Zielwert von 5 Prozent.

Hohe Kundenzufriedenheit, aber eine steigende Fehlerquote bei stagnierender Kosteneffizienz der ALK.

Die Evaluation zeigte somit, dass die Kassensteuerung nicht grundlegend neu konzipiert werden muss, aber Anpassungen in verschiedenen Handlungsfeldern vorgenommen werden sollten:

- Eine längerfristige Fixierung des Entschädigungssatzes (Basiszielwert) ist problematisch. Das Kostenbenchmarking sollte wieder jährlich durchgeführt werden.
- Die Pauschale sollte unter den Durchschnittskosten aller ALK festgelegt werden.
- Die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen bezüglich Lohn- und Mietzinsniveau sollten berücksichtigt werden.
- Die Fehlerquote bei der Bearbeitung der Dossiers sollte verringert werden. Die Vereinbarung sollte daher neu auch Qualitätsanreize enthalten.

#### Eckpunkte der neuen Vereinbarung

Die erwähnten Handlungsfelder werden in der neuen Vereinbarung aufgenommen. Diese ist das Ergebnis von mehreren Verhandlungsrunden zwischen dem Bund und den Trägern, die im zweiten Halbjahr 2018 unter Leitung des Generalsekretariats WBF stattgefunden haben. Die nötigen Änderungen werden dabei so umgesetzt, dass die gewünschte



Steuerungswirkung erzielt wird, die ALK und ihre Träger jedoch ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen erhalten. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Einführung des Auszahlungssystems der Arbeitslosenkassen (ASAL 2.0) und der damit verbundenen Anforderung, dass zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Software die benötigten personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

An der Höhe des Basiszielwerts ändert sich daher für 2019 nichts. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Budgetprozesse zum Zeitpunkt der Verhandlungen vielerorts bereits abgeschlossen waren. Für 2020 wird der Zielwert um gut 5 Prozent auf 5.25 Franken gesenkt und erstmals für jede ALK an das regionale Lohn- und Mietzinsniveau angepasst. Ab 2021 wird die Entschädigung mittels Kostenbenchmark anhand der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Kassen (ohne Pauschalkassen) ermittelt. Dabei wird jeweils ein Prozentanteil der ALK mit den höchsten Kosten aus der Berechnung ausgeschlossen. Der Basiszielwert liegt damit stets unter den Durchschnittskosten der kostenabrechnenden öffentlichen ALK. Da jedes Jahr ein leicht höherer Anteil an ALK aus dem Benchmark ausgeschlossen wird, erhöht sich der Anreiz zur Kosteneffizienz für die ALK laufend.

Die ALK und ihre Träger erhalten Zeit für die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen.

Die Träger können weiterhin zwischen der Abrechnung der effektiven Kosten und einer Pauschale pro Leistungspunkt wählen. Wie bisher werden bei der effektiven Abrechnung sämtliche Kosten entschädigt, sofern sie höchstens 20 Prozent über dem Zielwert liegen (Malusgrenze). Überschreiten sie diesen Wert, muss der Träger einen Teil der Kosten selber übernehmen.

Spezielle Bestimmungen gelten für das Jahr, in dem ASAL 2.0 eingeführt wird (voraussichtlich 2021): In diesem Jahr wird die Malusregelung ausgesetzt. Dadurch werden den effektiv entschädigten ALK die bei der Einführung nötigen Personalressourcen garantiert.

Die Reduktion der Fehlerhäufigkeit ist eine gemeinsame Aufgabe von ALK und TC und hat hohe Priorität.

Einen hohen Stellenwert erhält in der neuen Vereinbarung die Qualität der Leistungserbringung der ALK. Für die drei Qualitätsdimensionen Geschwindigkeit, Regelmässigkeit und Fehlerfreiheit der Zahlungen wurden Messgrössen definiert. Oberste Priorität hat die Reduktion der Fehlerhäufigkeit. Aus diesem Grund erarbeiten TC und die ALK 2019 gemeinsam ein Qualitätssicherungskonzept. In diesem werden Massnahmen festgelegt, um die Fehlerquote dauerhaft zu verringern. Mit der neuen Vereinbarung bekräftigen der Bund und die Träger der ALK ihr Bestreben, den kosteneffizienten und rechtmässigen Vollzug des AVIG weiter zu stärken.

## Die Entschuldung der Arbeitslosenversicherung ist auf bestem Weg

Die aktuellen Prognosen belegen es. Alle Ampeln stehen auf Grün. Sofern der Arbeitsmarkt nicht unerwartet einbricht, wird die Arbeitslosenversicherung Ende 2019 ohne Schulden dastehen.

Dies hat es seit 16 Jahren nicht mehr gegeben.

Konjunkturell bedingte Schulden sind für einen «Ausgleichsfonds» in schlechten Zeiten nicht grundsätzlich negativ. Tatsache ist, dass die Entstehung dieser Schulden in der Natur der Sache liegt.

#### **Antizyklischer Ausgleichsfonds**

Es ist die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung (ALV), die Erwerbsausfälle der arbeitslosen Personen zu kompensieren. Die ausbezahlten Leistungen schwanken stark. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und der öffentlichen Hand hingegen verlaufen relativ stabil. Bei höheren Arbeitslosenzahlen entstehen konjunkturelle Defizite, da die Beiträge nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Darlehen des Bundes dienen dazu, diese zeitlich befristeten Unterdeckungen zu überbrücken und die Finanzierung der ALV sicherzustellen.

#### Die konsequente Entschuldung stärkt die Legitimität der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung.

In guten Zeiten mit einer günstigen Arbeitsmarktlage stehen die Rückzahlung der Darlehen und die Bildung von Reserven im Mittelpunkt. Die konsequente Entschuldung stärkt die Legitimität der Finanzierung der ALV. In beiden Fällen gleicht die ALV die entstandenen Ungleichgewichte antizyklisch aus.

#### Vollständige Entschuldung

Im Jahr 2003, dem Zeitpunkt der letzten vollständigen Entschuldung der ALV, wurden die Lohnbeiträge der Versicherten für die ALV von 3 auf 2 Prozent reduziert, bevor Reserven gebildet werden konnten. Dies führte zusammen mit einem erneuten Anstieg der Arbeitslosenquote dazu, dass die Versicherung bereits im Jahr 2004 wieder 2 Milliarden Franken

Schulden auswies. Diese wuchsen bis im Jahr 2010 auf einen Höchststand von über 7 Milliarden an. In den Jahren 2010 und 2011 verzeichnete die ALV jedoch einen starken Rückgang der Arbeitslosenquote. Weitere Jahre ohne markante Spitzen in den Arbeitslosenzahlen folgten. Diese Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass die Schulden langsam aber stetig zurückbezahlt werden konnten.

Gemäss Jahresrechnung belaufen sich die Darlehensschulden gegenüber dem Bund Ende 2018 auf 1,1 Milliarden Franken. Aufgrund der wirtschaftlichen Aussichten wird im Jahr 2019 mit einer vollständigen Entschuldung der ALV gerechnet.

#### Solidaritätsbeitrag

Das aktuelle Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sieht neben den ordentlichen Einnahmen der ALV zusätzlich gezielte Massnahmen im Hinblick auf deren Entschuldung vor. So wird seit 2011 ein sogenannter Solidaritätsbeitrag für die nicht versicherten Lohnbestandteile erhoben: Der allgemeine ALV-Beitragssatz von 2,2 Prozent gilt auf einem Jahreseinkommen bis zu 148 200 Franken. Bei höheren Einkommen wird auf den Lohnanteil, der die 148 200 Franken überschreitet (nach oben unbegrenzt), ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent erhoben. Alle Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebern entrichtet.

Der Solidaritätsbeitrag von jährlich rund 300 Millionen Franken fällt nicht unmittelbar nach der vollständigen Entschuldung des Ausgleichsfonds weg. Er ist befristet bis zum Zeitpunkt, an dem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds 2,5 Milliarden Franken erreicht. Gemäss aktueller Planung könnte dies Ende des Jahres 2020 der Fall sein.



## Nicht Polizist, sondern Freund und Helfer

In dieser Serie stellen wir Ihnen jeweils Mitarbeitende von TC und den Vollzugsstellen vor. Sie gewähren uns einen Einblick in ihren Arbeitsalltag und schildern, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Aufsichts- und Vollzugsstelle in der Praxis gestaltet.

Während sich die meisten Menschen um 5.45 Uhr im warmen Bett nochmals umdrehen oder verschlafen in Richtung Kaffeemaschine orientieren, brennt im fünften Stock des Friedheimwegs 14 bereits ein Licht. Andreas Krebs, der stets als Erster morgens das sterile Verwaltungsgebäude betritt, sitzt schon an seinem Arbeitsplatz. Meistens hat er zu diesem Zeitpunkt bereits eine 25 Kilometer lange Velofahrt zurückgelegt. «Ich bin sicher eher ein Morgenmensch», so der 56-Jährige. «Die Velofahrt von Burgistein nach Bern ist für mich ein idealer Start in den Tag und gibt mir ein gutes Körpergefühl.»

**Lukas Walpen** 

ist 55-jährig, wohnt in Sarnen OW, ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Seit dem 1. Februar 2009 ist er als Leiter der Arbeitslosenkasse Obwalden/Nidwalden tätig.



**Andreas Krebs** 

ist 56-jährig, wohnt in Burgistein BE, ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Seit dem 1. April 2001 ist er als Inspektor für den Revisionsdienst des SECO tätig. Um das Körpergefühl des leidenschaftlichen Ausdauersportlers stand es aber nicht immer so gut. Im Jahr 1995 wurde bei ihm eine Autoimmunkrankheit diagnostiziert, die 2004 eine lebensrettende Lebertransplantation notwendig machte. Die Krankheit war denn auch der Hauptgrund, weshalb Krebs seine langjährige Stelle bei der Kriminalpolizei Bern quittierte und als Inspektor beim Revisionsdienst des SECO anheuerte.

#### Wertvolle Erfahrung als Kriminalpolizist

Seine Tätigkeit als Inspektor besteht unter anderem darin, Revisionen bei Arbeitslosenkassen (ALK), Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Arbeitgebern durchzuführen. Insbesondere an den Revisionen von Betrieben, die in den vergangenen Jahren Leistungen der Kurzarbeitsund der Schlechtwetterentschädigung bezogen haben, hat er rasch Gefallen gefunden.

«Bei einer Betriebskontrolle weisst du nie, was dich erwartet. Es ist ein bisschen wie eine Reise ins Ungewisse.»

Dies hat sich bis heute nicht geändert: «Bei einer Betriebskontrolle weisst du nie, was dich erwartet. Es ist ein bisschen wie eine Reise ins Ungewisse. Manche Arbeitgeber sind sehr zuvorkommend und haben Verständnis für unsere Kontrollen, andere hingegen versuchen schon mal, einem das Leben schwer zu machen.» Bei den Betriebskontrollen profitiert Krebs natürlich auch von seiner Erfahrung als Kriminalpolizist: «In unangenehmen Situationen ruhig Blut zu bewahren und ein selbstsicheres Auftreten an den Tag zu legen, war bereits Bestandteil meiner Ausbildung bei der Kripo. Das kommt mir heute sicher zugute.» Doch auch ein Grundinteresse für das Investigative, ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden und das vielzitierte Fingerspitzengefühl sind für seine Tätigkeit unerlässlich.



Krebs sagt: «Die Kurzarbeits- und die Schlechtwetterentschädigung sind gute Massnahmen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Unsere Revisionen zeigen aber auch auf, dass es manche Arbeitgeber nicht so genau nehmen und sich zulasten der Arbeitslosenversicherung bereichern. Diesem Betrug am Steuerzahler will ich mit meinen Kontrollen entgegenwirken.»

Vollzugsstellen kontinuierlich verbessern

Den grössten Teil seiner Arbeit nehmen aber die Kassenrevisionen in Anspruch. Anhand von zufälligen Stichproben prüft er die Rechtmässigkeit der Auszahlungen zu Gunsten der stellenlosen Personen, mit dem Ziel, allfällige Mängel oder Wissenslücken bei der Sachbearbeitung aufzuzeigen. «Dabei will ich keinesfalls als Polizist wahrgenommen werden», so Krebs. «Vielmehr will ich mithelfen, die Qualität der Vollzugsstellen kontinuierlich zu verbessern.» Im Rahmen einer solchen Kassenrevision machte Krebs vor einigen Jahren auch mit Lukas Walpen Bekanntschaft.

Der gebürtige Walliser amtet seit dem Jahr 2009 als Leiter der Arbeitslosenkasse der beiden Halbkantone Obwalden und Nidwalden in Hergiswil. Die Tätigkeit als Kassenleiter bereitet ihm auch nach fast zehn Jahren immer noch sehr viel Freude. Gleichzeitig stelle sie aber auch eine grosse Herausforderung dar: «Meine Arbeit ist sehr vielseitig. Ich befasse mich mit Themen der Sozialversicherungen, mit Management, Buchhaltung, Personalwesen und rechtlichen Angelegenheiten. Auch die Kundenkontakte sind mir dabei sehr wichtig. Diese Themenbreite kann manchmal aber auch belastend sein. Ich habe das Glück, in Hergiswil über ein tolles Team zu verfügen, das in allen Bereichen bestens aufgestellt ist.»

#### **Kollegiales Verhältnis**

Alle zwei Jahre prüft der Revisionsdienst des SECO die Arbeitslosenkassen und Zahlstellen der ganzen Schweiz. Für Walpen sind diese Kassenrevisionen eine gute Möglichkeit, festzustellen, wo man steht und in welchen Bereichen man sich noch verbessern kann. Und: «Ich habe kein Problem, wenn der Inspektor des SECO vorbeikommt. Es ist immer eine gute Gelegenheit, bei einer falschen Praxisanwendung die entsprechenden Korrekturen anzubringen oder einfach zu sehen, ob wir auf dem richtigen Weg sind», so Walpen.

«Von Andreas erhalte ich stets eine rasche und klare Antwort auf meine Fragen. Das schätze ich sehr.»

Zu Andreas Krebs pflege er ein sehr kollegiales Verhältnis: «Er ist als Revisor streng und konsequent. Gleichzeitig kann er aber die Beanstandungen begründen und so darlegen, dass sie für mich und mein Team klar und nachvollziehbar sind.» Was er ausserdem an Andreas schätze, sei, dass man sich mit ihm auch mal über etwas anderes als die Arbeit unterhalten könne. So hätten sie festgestellt, dass beide eine grosse Leidenschaft für das Wandern und die Berge teilen würden. Auch wenn unterdessen ein anderer Inspektor für seine Kasse zuständig ist, könne er sich, wenn dieser Revisor mal nicht erreichbar sei, jederzeit an Andreas Krebs wenden: «Von Andreas erhalte ich stets eine rasche und klare Antwort auf meine Fragen. Das schätze ich sehr. Und Andreas wirkt auf mich trotz seiner Funktion und seiner Vergangenheit nicht als Polizist, sondern viel mehr als Freund und Helfer.»



# Zusatzinformationen 2018

2018

2017

#### in Millionen CHF

## Erfolgsrechnung

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	118103	143 142		
Arbeitslosenquote	2.6%	3.2 %		
1.1.2018-31.12.2018	2018	2017	Differenz	%
Lohnbeiträge	7210.2	7 076.8	133.4	1.9
Schadenersatz	3.4	3.2	0.2	6.2
./. Abschreibungen von Beiträgen	-14.1	-13.3	0.8	6.0
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 199.5	7 066.7	132.8	1.9
Bund	498.7	489.5	9.2	1.9
Kantone	166.2	163.1	3.1	1.9
Beiträge öffentliche Hand	664.9	652.6	12.3	1.9
ERTRAG	7864.4	7719.3	145.1	1.9
Arbeitslosenentschädigung	4665.0	5 087.1	-422.1	-8.3
Nicht AHV-pflichtige Taggelder	20.7	20.5	0.2	1.0
Familienzulagen	62.7	71.2	-8.5	-11.9
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	696.4	759.1	-62.7	-8.3
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	-374.2	-408.1	-33.9	-8.3
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika	-3.7	-3.9	-0.2	-5.1
Arbeitslosenentschädigungen	5066.9	5 525.9	-459.0	-8.3
Kurzarbeitsentschädigungen	29.0	90.6	-61.6	-68.0
Schlechtwetterentschädigungen	27.8	54.7	-26.9	-49.2
Insolvenzentschädigungen	41.6	42.1	-0.5	-1.2
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen	-13.0	-8.9	4.1	46.1
Insolvenzentschädigungen	28.6	33.2	-4.6	-13.9
Arbeitsmarktliche Massnahmen	624.5	651.1	-26.6	-4.1
./. Beiträge Kantone an Kurskosten Arbeitsmarktliche Massnahmen	-14.3 <b>610.2</b>	-14.3	0.0	0.0
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		636.8	-26.6	-4.2
	5762.5	6 341.2	-578.7	-9.1
Abgeltungen Bilaterale	195.3	242.7	-47.4	-19.5
BETRIEBSERGEBNIS I	1906.6	1135.4	771.2	67.9
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	193.4	187.9	5.5	2.9
Verwaltungskosten der Kantone	487.9	483.7	4.2	0.9
Verwaltungskosten der ZAS	21.1	21.0	0.1	0.5
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	74.4	55.4	19.0	34.3
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle	-20.4	-20.3	0.1	0.5
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	54.0	35.1	18.9	53.8
Verwaltungskosten	756.4	727.7	28.7	3.9
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	-0.9	-1.3	-0.4	-30.8
Zinserfolg der AHV/ZAS	4.9	5.8	-0.9	-15.5
Bewertungserfolg	11.9	-13.0	24.9	191.5
Finanzerfolg	15.9	-8.5	24.4	287.1
BETRIEBSERGEBNIS II	1166.1	399.2	766.9	192.1
Übrige Erfolge	3.8	-0.6	4.4	733.3
Periodenfremde Erfolge	3.4	2.8	0.6	21.4
Ausserordentlicher Erfolg	7.2	2.2	5.0	227.3
ERFOLG	1173.3	401.4	771.9	192.3

#### in Millionen CHF

## Bilanz

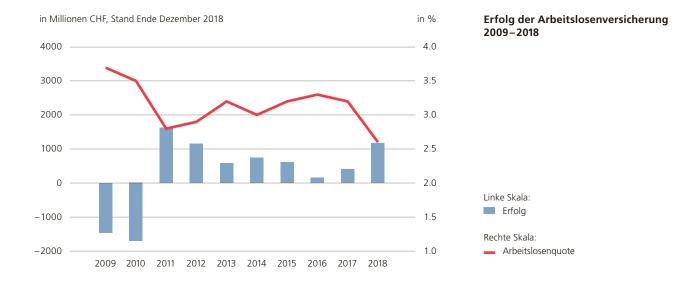
per 31.12.2018	2018	2017	Differenz	%
AKTIVEN				
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen	104.7	110.9	-6.2	-5.6
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle	99.3	71.0	28.3	39.9
Flüssige Mittel	204.0	181.9	22.1	12.1
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	74.0	79.0	-5.0	-6.3
Forderungen AVIG Art. 29	46.3	46.0	0.3	0.7
Forderungen Insolvenz	92.0	94.5	-2.5	-2.6
Forderungen Berufspraktika	1.0	1.2	-0.2	-16.7
Forderungen an Kantone	166.2	163.1	3.1	1.9
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle	0.0	0.3	-0.3	-100.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber ZAS/AHV	880.5	881.0	-0.5	-0.1
ZAS Rückbehalt	177.0	176.0	1.0	0.6
Forderungen Bilaterale Forderungen und Guthaben	5.3 <b>1442.3</b>	3.9 <b>1445.0</b>	1.4 <b>-2.7</b>	35.9 <b>-0.2</b>
Aktive Rechnungsabgrenzung	125.4	122.6	2.8	2.3
UMLAUFVERMÖGEN	1771.7	1749.5	22.2	1.3
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen	1.5	1.7	-0.2	-11.8
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle	5.3	2.3	3.0	130.4
Sachanlagen	6.8	4.0	2.8	70.0
ANLAGEVERMÖGEN	6.8	4.0	2.8	70.0
TOTAL AKTIVEN	1778.5	1753.5	25.0	1.4
	1778.5	1753.5	25.0	1.4
PASSIVEN	1778.5	1753.5	25.0	1.4
PASSIVEN Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen	22.6	<b>1753.5</b> 18.3	4.3	23.5
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle	22.6 18.9	18.3 14.4	4.3 4.5	23.5 31.3
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale	22.6 18.9 210.1	18.3 14.4 271.5	4.3 4.5 –61.4	23.5 31.3 –22.6
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle	22.6 18.9	18.3 14.4	4.3 4.5	23.5 31.3
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4	23.5 31.3 –22.6 <b>–17.3</b> 0.9
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7 -16.7
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2 0.2	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7 -16.7 2.2
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7 -16.7
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9	4.3 4.5 -61.4 - <b>52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2 0.2	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 <b>230.4</b>	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b>	4.3 4.5 -61.4 - <b>52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 <b>9.6</b>	23.5 31.3 -22.6 <b>-17.3</b> 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 <b>4.3</b>
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 <b>230.4</b>	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b>	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 <b>9.6</b>	23.5 31.3 -22.6 -17.3 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung  KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 <b>230.4</b> <b>5.6</b>	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b> 10.9 <b>535.9</b>	4.3 4.5 -61.4 -52.6 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 9.6 -5.3	23.5 31.3 -22.6 -17.3 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3 -48.6 -9.0
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung  KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL  Tresoreriedarlehen verzinslich	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 <b>230.4</b> <b>5.6</b> 487.6	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b> 10.9 <b>535.9</b>	4.3 4.5 -61.4 <b>-52.6</b> 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 <b>9.6</b> <b>-5.3</b> <b>-48.3</b> -1100.0	23.5 31.3 -22.6 -17.3 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3 -48.6 -9.0
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung  KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL  Tresoreriedarlehen verzinslich  LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL	22.6 18.9 210.1 <b>251.6</b> 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 <b>230.4</b> <b>5.6</b> 487.6 1100.0	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b> 10.9 535.9 2 200.0 <b>2 200.0</b>	4.3 4.5 -61.4 -52.6 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 9.6 -5.3 -48.3 -1100.0 -1100.0	23.5 31.3 -22.6 -17.3 0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3 -48.6 -9.0 -50.0
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung  KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL  Tresoreriedarlehen verzinslich  LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL	22.6 18.9 210.1 251.6 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 230.4 5.6 487.6 1100.0 1100.0	18.3 14.4 271.5 304.2 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 220.8 10.9 535.9 2200.0 2200.0 2735.9	4.3 4.5 -61.4 -52.6 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 9.6 -5.3 -48.3 -1100.0 -1100.0 -1148.3	23.5 31.3 -22.6 -17.3  0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3 -48.6 -9.0 -50.0 -42.0
PASSIVEN  Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen  Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle  Verbindlichkeiten Bilaterale  Kurzfristige Verbindlichkeiten  Rückstellungen AVIG Art. 29  Rückstellungen Insolvenz  Rückstellungen Berufspraktika  Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen  Rückstellungen Ausgleichsstelle  Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten  Passive Rechnungsabgrenzung  KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL  Tresoreriedarlehen verzinslich  LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL  TOTAL FREMDKAPITAL  Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	22.6 18.9 210.1 251.6 46.5 92.0 1.0 9.2 81.7 230.4 5.6 487.6 1100.0 1100.0 1587.6	18.3 14.4 271.5 <b>304.2</b> 46.1 94.6 1.2 9.0 69.9 <b>220.8</b> 10.9 535.9 2 200.0 <b>2 200.0</b> <b>2 735.9</b>	4.3 4.5 -61.4 -52.6 0.4 -2.6 -0.2 0.2 11.8 9.6 -5.3 -48.3 -1100.0 -1100.0 -1148.3	23.5 31.3 -22.6 -17.3  0.9 -2.7 -16.7 2.2 16.9 4.3 -48.6 -9.0 -50.0 -42.0

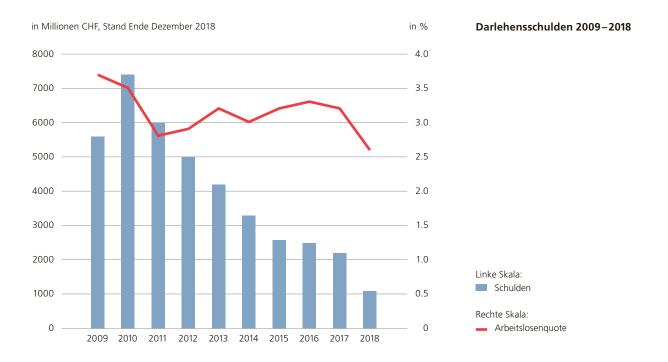
Zur Erfolgsrechnung und Bilanz: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts sind die Revision des Jahresabschlusses durch die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die formelle Genehmigung der Jahresrechnung durch den Bundesrat noch ausstehend.

## Erfolg und Schulden

Die Arbeitslosenquote hat im Jahr 2018 abgenommen (–0,6 Prozent), was unter anderem zu einem höheren Einnahmenüberschuss um 771,9 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr führte. Im Geschäftsjahr 2018 konnten

die Darlehensschulden weiter abgebaut werden. Ende 2018 betrugen die Tresoreriedarlehen beim Bund 1100 Millionen Franken im Vergleich zu 2200 Millionen Franken zu Jahresbeginn.



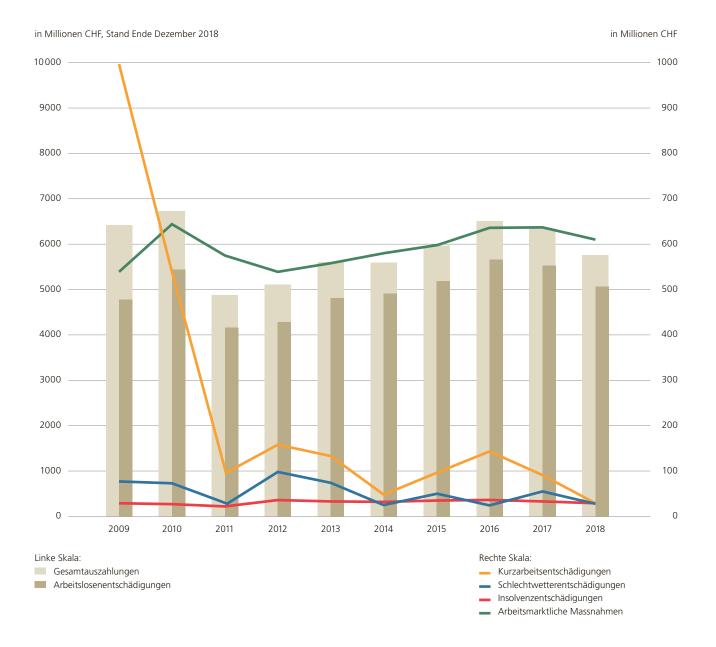


Anpassung der Arbeitslosenquote an die neu verfügbaren Erwerbspersonenzahlen aus dem Pooling der Strukturerhebungsdaten 2012 bis 2014 zum Erwerbsleben der Bevölkerung. Die neuen Erwerbspersonenzahlen ersetzen damit (zurückgerechnet bis Januar 2014) die Erwerbspersonenzahlen aus der Strukturerhebung zum Erwerbsleben 2010.

## Entwicklung Auszahlungen

Als Folge der gesunkenen Arbeitslosenquote (–0,6 Prozent) verminderten sich 2018 die getätigten Auszahlungen der Arbeitslosenkassen um 9,1 Prozent auf 5762,5 Millionen Franken. Dabei betraf der grösste Anteil die Arbeitslosenentschädigungen, welche im Vergleich zum Vorjahr um 459,0 Millionen Franken abnahmen (–8,3 Prozent). Die Entschädi-

gungen für Kurzarbeit haben um 61,6 Millionen Franken abgenommen (–68,0 Prozent), diejenigen für Insolvenz um 4,6 Millionen Franken (–13,9 Prozent). Die Entschädigungen für Schlechtwetter haben sich um 26,9 Millionen Franken (–49,2 Prozent) vermindert, diejenigen für die arbeitsmarktlichen Massnahmen um 26,6 Millionen Franken (–4,2 Prozent).

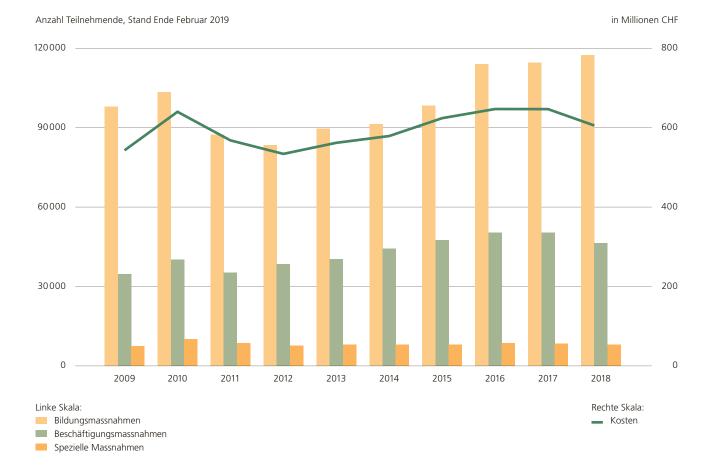


### Arbeitsmarktliche Massnahmen

#### Teilnehmende und Kosten

Im Jahr 2018 nahmen insgesamt 139 861 Personen an arbeitsmarktlichen Massnahmen teil. Dies entspricht einer Abnahme von 6829 Teilnehmenden gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten beliefen sich auf total 605 Millio-

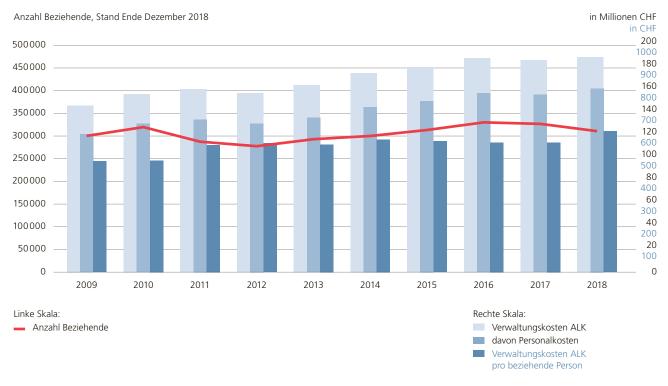
nen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Aufwand der Arbeitslosenversicherung für arbeitsmarktliche Massnahmen um rund 40 Millionen Franken (–6,4 Prozent).

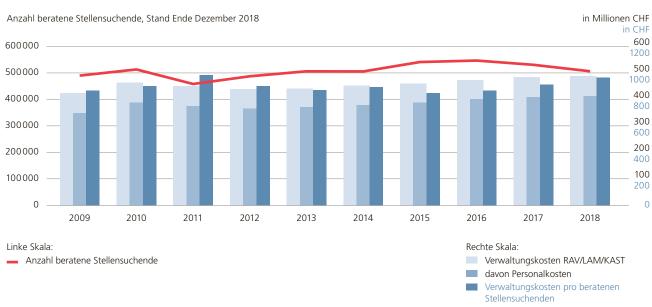


## Verwaltungskosten Arbeitslosenversicherung

Die Verwaltungskosten für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung stiegen im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Der prozentuale Anteil der Arbeitslosenkassen und der kantonalen Vollzugsstellen an den angefallenen Verwaltungskosten hat sich kaum verändert. Die Anzahl der Beziehenden sank

um 5,0 Prozent auf 310 345 Personen. Im Jahr 2018 hat die Anzahl der beratenen Stellensuchenden um 4,7 Prozent abgenommen. Wie im Vorjahr fielen bei den gesamten Verwaltungskosten die Personalkosten mit über 80 Prozent am meisten ins Gewicht.





## Marktanteile Arbeitslosenkassen

Die Kassenvielfalt in der Schweizer Arbeitslosenversicherung wird durch die Marktanteile der Arbeitslosenkassen sichtbar.

#### Auszahlungen Arbeitslosenentschädigung 2018

Stand Ende Februar 2019

Kasse	Beziehende	Taggelder	Betrag brutto	Total Abzüge	Total Zulagen	Auszahlung	%
Total*	310345	27818370	4704921917	439 675 607	61764419	4327010729	100.00
60 UNIA	77 679	6927034	1 120 065 565	103 955 956	16543764	1032653373	23.87
01 ZH	30760	2698963	517 990 767	45415079	4531815	477 107 502	11.03
22 VD	27494	2 582 907	472 667 545	53 753 210	7016594	425930929	9.84
25 GE	13787	1501032	293 543 149	34214543	5 4 3 4 7 8 7	264763393	6.12
02 BE	21 225	1796749	284 906 395	24497476	3836119	264245039	6.11
19 AG	15985	1409859	241 382 764	20 297 640	2330073	223415197	5.16
57 SYNA	13761	1230701	208711916	19395029	2827264	192 144 151	4.44
17 SG	13850	1210713	184650285	15 906 269	2 387 872	171 131 889	3.95
20 TG	9284	793 356	121 384 097	10535378	1 287 605	112136325	2.59
03 LU	8883	737 866	117 953 338	10 172 283	1 231 406	109012460	2.52
23 VS	9344	760 627	116835013	9960920	1872213	108746307	2.51
13 BL	6930	630010	107 526 553	9 049 529	830788	99307812	2.30
10 FR	7521	642 200	105 146 797	9397913	1517727	97266611	2.25
12 BS	6773	626 196	102 357 594	9587718	1112600	93882476	2.17
11 SO	6811	577 295	90 367 406	7712315	882614	83 537 705	1.93
47 Familia	6285	583 646	89 325 449	7825421	1 139 875	82639903	1.91
24 NE	5167	499156	80 299 233	6918984	900992	74281241	1.72
09 ZG	3827	349396	76110530	6500397	965214	70575347	1.63
58 OCSV	5482	431700	69 529 231	6895905	1726411	64359737	1.49
18 GR	4988	318849	48 105 244	4437128	584425	44 25 2 5 4 0	1.02
05 SZ	2490	204061	41 822 205	3627090	244322	38439437	0.89
35 Syndicom	2323	225 568	40 251 117	3690225	428503	36989394	0.85
21 TI	1937	183393	31 221 780	2787818	229 182	28 663 145	0.66
14 SH	2134	191204	29913056	2 621 193	419247	27711110	0.64
44 SIT	1435	160057	26 562 038	3 115 684	660 069	24106423	0.56
06 OW/NW	1313	101244	18148412	1619453	149781	16678740	0.39
15 AR	1 2 8 9	111248	16822974	1 400 888	147912	15569997	0.36
26 JU	1198	108964	16509780	1 350 255	187877	15347403	0.35
08 GL	990	84765	12742810	1 126 704	104489	11720596	0.27
49 IP Porrentruy	550	51070	8 0 3 0 1 0 3	674400	83302	7439004	0.17
04 UR	598	39054	5749158	519372	66 585	5296371	0.12
55 IAW	376	25531	4456891	376 625	46287	4126553	0.10
16 AI	289	23958	3 832 721	336805	36707	3532622	0.08
Total VAK	204867	18 183 064	3 137 989 607	293 746 360	38 308 945	2882552191	66.62
Total ERFAA	106 965	9558705	1554445316	144878221	23 325 886	1432892981	33.11
Total Passages	926	76 601	12 486 994	1051025	129 588	11565557	0.27

<sup>\*</sup> Infolge Kassenwechsels von Beziehenden während des Jahres ist die Summe der Beziehenden aller Arbeitslosenkassen höher als das ausgewiesene Total.

#### Auszahlungen Kurzarbeitsentschädigung 2018

Stand Ende Februar 2019

Kasse	Anzahl Betriebe	Auszahlung	Rückerstattung AHV	Total	%
Total	469	22 534 157	2007837	24541994	100.00
60 UNIA	35	2 583 783	226543	2810325	11.45
18 GR	15	2361432	205 188	2566620	10.46
17 SG	28	2 275 378	203 362	2478740	10.10
24 NE	40	2043771	181 268	2225039	9.07
13 BL	16	1732982	158379	1891362	7.71
47 Familia	16	1507081	135 552	1642633	6.69
03 LU	48	1 400 343	122 591	1522934	6.21
01 ZH	32	1369161	126076	1495237	6.09
25 GE	26	1016654	86331	1 102 986	4.49
26 JU	13	979656	87615	1067271	4.35
19 AG	25	741 513	69684	811197	3.31
20 TG	24	727 008	65 125	792 133	3.23
23 VS	39	591 053	52 349	643402	2.62
08 GL	7	507 964	44956	552919	2.25
21 TI	9	472 980	41212	514192	2.10
11 SO	13	469 344	42431	511775	2.09
49 IP Porrentruy	16	455 116	38541	493 657	2.01
02 BE	12	257 203	24081	281284	1.15
22 VD	11	230671	21073	251744	1.03
15 AR	11	177 434	17242	194676	0.79
12 BS	8	140316	13632	153949	0.63
57 SYNA	4	118134	10785	128919	0.53
16 AI	1	74940	6467	81407	0.33
58 OCSV	5	66409	6037	72 446	0.30
55 IAW	1	62 580	5521	68 101	0.28
10 FR	3	51 670	4907	56577	0.23
14 SH	1	28916	2712	31627	0.13
04 UR	3	22 994	2040	25 0 3 4	0.10
09 ZG	3	23017	1 989	25006	0.10
06 OW/NW	2	17775	1533	19307	0.08
44 SIT	1	15852	1 533	17384	0.07
05 SZ	1	11 028	1 082	12110	0.05
Total VAK	391	17725203	1 583 325	19308529	74.57
Total ERFAA	61	4 2 9 1 2 5 8	380450	4671707	19.04
Total Passages	17	517 696	44062	561758	2.29

#### Auszahlungen Schlechtwetterentschädigung 2018

Stand Ende Februar 2019

Kasse	Anzahl	Auszahlung	Rückerstattung	Total	%
	Betriebe		AHV		
Total	1 147	23897271	2426986	26324256	100.00
60 UNIA	194	5833194	587 556	6420750	24.39
47 Familia	136	4976474	475 059	5451533	20.71
57 SYNA	93	2762688	263 646	3026334	11.50
21 TI	51	1 241 167	123304	1364471	5.18
23 VS	46	1112912	104191	1217103	4.62
22 VD	112	918068	138668	1056736	4.01
01 ZH	67	870510	86312	956822	3.63
10 FR	62	742 152	84525	826677	3.14
58 OCSV	20	671955	61 666	733 621	2.79
18 GR	24	657299	62 677	719976	2.74
24 NE	26	591247	55 589	646 836	2.46
17 SG	46	434667	46391	481 058	1.83
02 BE	41	425422	48 149	473 571	1.80
19 AG	29	334008	36494	370 502	1.41
03 LU	37	318906	34401	353 307	1.34
05 SZ	20	297 402	29008	326410	1.24
49 IP Porrentruy	17	259 164	26516	285 680	1.09
11 SO	17	249 209	28503	277712	1.05
15 AR	10	249053	23871	272 923	1.04
26 JU	22	177 115	18253	195 368	0.74
25 GE	23	159422	22321	181743	0.69
06 OW/NW	3	125684	13302	138 986	0.53
09 ZG	12	117426	13464	130890	0.50
08 GL	5	91995	9043	101 037	0.38
20 TG	11	85121	11600	96721	0.37
13 BL	13	73 172	9927	83 099	0.32
55 IAW	1	41216	4276	45 492	0.17
16 AI	2	41 081	4015	45 096	0.17
14 SH	5	20005	2169	22 175	0.08
12 BS	2	19538	2089	21627	0.08
Total VAK	686	9352580	1008267	10360847	39.36
Total ERFAA	443	14244311	1387927	15632238	59.38
Total Passages	18	300380	30792	331 172	1.26
		200230	20.52		0



#### Auszahlungen Insolvenzentschädigung 2018

Stand Ende Februar 2019

Kasse	Anzahl Betriebe	Forderung der Arbeit- nehmenden	%
Total	903	35 270 819	100.00
21 TI	143	7 956 406	22.56
01 ZH	106	5 5 4 7 3 8 0	15.73
19 AG	60	2 941 651	8.34
25 GE	81	2896842	8.21
02 BE	73	2 533 725	7.18
18 GR	27	1634757	4.63
05 SZ	18	1 476 802	4.19
22 VD	46	1310727	3.72
23 VS	55	1 286 478	3.65
09 ZG	34	1 180 727	3.35
03 LU	39	1120828	3.18
10 FR	36	912844	2.59
17 SG	37	771 082	2.19
12 BS	27	661 920	1.88
24 NE	13	587 253	1.66
11 SO	22	521 487	1.48
26 JU	11	470 920	1.34
13 BL	25	466 822	1.32
20 TG	25	454943	1.29
14 SH	8	256 683	0.73
08 GL	3	103 638	0.29
06 OW/NW	8	100 682	0.29
15 AR	3	57 905	0.16
04 UR	3	18320	0.05

#### Überblick

Die Summe der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung lag mit 4,3 Milliarden Franken zum zweiten Mal in Folge unter dem Betrag des Vorjahres. Dabei haben die Arbeitslosenkasse UNIA und die öffentlichen Kassen der Kantone Zürich, Waadt und Genf zusammen 50 Prozent der gesamten Auszahlungen ausgerichtet. Aus der Tabelle geht hervor, dass zwei Drittel der Auszahlungen durch öffentliche Kassen (VAK) getätigt wurden.

Die Summe der Kurzarbeitsentschädigung ist von 77,6 Millionen Franken auf 24,5 Millionen Franken im Berichtsjahr markant gesunken. Gleichzeitig hat die Anzahl betroffener Betriebe gegenüber dem Vorjahr um beinahe zwei Drittel auf 469 abgenommen. Bei der Kurzarbeitsentschädigung lag der Anteil der durch die öffentlichen Kassen (VAK) ausbezahlten Leistungen bei 75 Prozent.

Das Total der **Schlechtwetterentschädigung** hat sich gegenüber dem Vorjahr von 54,8 Millionen Franken auf 26,3 Millionen Franken mehr als halbiert. Neben den drei privaten Arbeitslosenkassen UNIA, Familia und SYNA reihte sich auch die Arbeitslosenkasse des Kantons Tessin unter die Kassen ein, welche am meisten Leistungen auszahlten.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Auszahlungen von Insolvenzentschädigung leicht höher und beliefen sich auf 35,2 Millionen Franken. Hier richtete die Arbeitslosenkasse des Kantons Tessin mit 22 Prozent nach wie vor den grössten Anteil aus.

## Überblick Parlamentarische Vorstösse

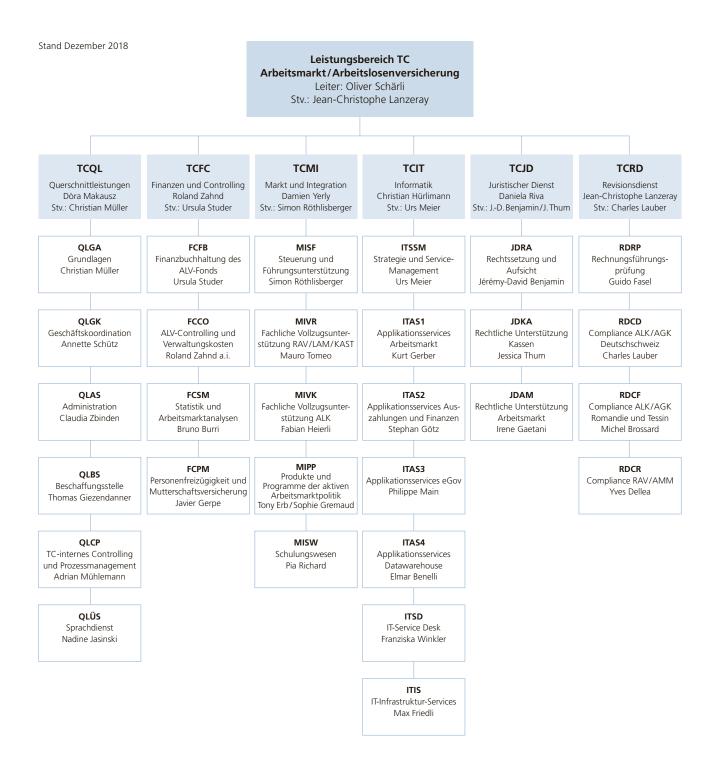
Vorstossart	Vorstoss- nummer	Titel	Eingereicht von	Stand 31.12.2018
Motion	18.3068	Aufnahme der Ausgesteuerten in die Arbeitslosenstatistik	Grüter Franz Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Postulat	18.3218	Wirkungsvolle Massnahmen zur Verhinderung der Aussteuerung von Personen über 55 Jahre	Häsler Christine Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	18.3402	Geschenk des SECO an die Grenz- gängerinnen und Grenzgänger	Quadri Lorenzo Nationalrat	Erledigt
Motion	18.3407	Griffige und wirksame Umsetzung der Stellenmeldepflicht	Müller Philipp Ständerat	Motion an 2. Rat
Interpellation	18.3419	Zu wohlwollende Arbeitslosenversicherung?	Gutjahr Diana Nationalrätin	Erledigt
Interpellation	18.3460	Sozialversicherungsleistungen für Grenzgänger aus EU-Staaten	Paganini Nicolo Nationalrat	Erledigt
Motion	18.3532	Teilrevision des Bundesrechts betreffend die Gewährung von Arbeitslosenentschädigung	Page Pierre-André Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	18.3630	Liste der meldepflichtigen Berufsarten mit zugehörigen Berufsbezeichnungen. Eine Vereinfachung drängt sich auf	Grin Jean-Pierre Nationalrat	Erledigt
Motion	18.3662	Fairness für Ehe- und Lebenspartner von Arbeitgebern und von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei KMU	Grossen Jürg Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	18.3728	Widerruf des haltlosen Entscheids des SECO, auch den Angestellten des Casinos in Campione Arbeitslosen- entschädigung zu bezahlen	Quadri Lorenzo Nationalrat	Erledigt
Motion	18.3804	Damit ältere Arbeitslose wieder eine feste Arbeit finden	Gschwind Jean-Paul Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	18.3986	Aufhebung privater Arbeitslosenkassen	Glarner Andreas Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	18.4034	Die Qualität der beruflichen Wieder- eingliederung soll verbessert werden	Bendahan Samuel Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	18.4035	Die Arbeitgeber dazu motivieren, dem Arbeitsmarkt qualifizierte Personen zu übergeben	Bendahan Samuel Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt



Die Vorstösse mit den Stellungnahmen respektive Antworten können auf der Geschäftsdatenbank des Parlaments Curia Vista eingesehen werden: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista

Interpellation	18.4377	Antrag auf Insolvenzentschädigung: Verfahrenssprache	Reynard Mathias Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	18.4222	Keine Arbeitslosengelder für Grenzgänger!	Ruppen Franz Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	18.4219	Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Rahmenfristen für pflegende Angehörige	Glauser Alice Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	18.4054	Keine zusätzliche Bürokratie bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit	Herzog Verena Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Vorstossart	Vorstoss- nummer	Titel	Eingereicht von	Stand 31.12.2018

## Organigramm TC





«Wir arbeiten mit Hochdruck daran, unsere IT-Systeme, Prozesse und Dienstleistungen fit zu machen für die «digitalen» Ansprüche von RAVund ALK-Mitarbeitenden wie auch von Versicherten, Stellensuchenden und der Wirtschaft insgesamt.» Oliver Schärli, Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

## Überblick Kernaufgaben TC

#### Finanzen und Controlling (TCFC)

Das Ressort Finanzen und Controlling (TCFC) führt die konsolidierte Rechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Diese besteht aus der Rechnung der Ausgleichsstelle und den periodischen Umsätzen der Vollzugsstellen. Dabei spielen auch die Sicherstellung des Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung sowie die Anlagenund Schuldenverwaltung eine wichtige Rolle.

Das Ressort steuert das Unternehmenscontrolling der Arbeitslosenversicherung und entscheidet über die Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten der Vollzugsstellen.

TCFC erarbeitet für interne und externe Stellen statistische Auswertungen zur Arbeitslosigkeit sowie zu Schlechtwetter-, Kurzarbeits- und Insolvenzentschädigungen. Monatlich erstellt und publiziert das Ressort eine ausführliche Mediendokumentation zur Lage auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wird einmal pro Jahr die Broschüre *Arbeitslosigkeit in der Schweiz* herausgegeben. Über die Internetplattform *www.amstat.ch* können alle öffentlich zugänglichen Statistiken abgerufen werden.

Als Umsetzungsverantwortliche der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz, der EU und der EFTA im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung von Beschäftigungszeiten in der Schweiz und Grenzgängerabrechnungen mit dem Ausland) ist TCFC Ansprechpartner für ausländische Behörden und Versicherte.

■ Anzahl Stellen: 23,3

#### Informatik (TCIT)

Das Ressort Informatik (TCIT) ist als Dienstleister und in einer Mitgestalterrolle für die gesamtheitliche Führung der zentral zur Verfügung gestellten Fachapplikationen der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik verantwortlich.

Die Kernaufgaben sind:

- Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung aller Fachapplikationen der Arbeitslosenversicherung und der dazu notwendigen IT-Infrastrukturen;
- Unterstützung der Anwendenden;
- Unterstützung und Beratung des Fachbereichs im Zusammenhang mit dem Informationsmanagement;
- Beobachtung, Bewertung und selektive Integration von Innovationen am Markt in die Wertschöpfungskette von TC und der Arbeitslosenversicherung.

Die betriebenen Fachapplikationen beinhalten die Kernanwendungen in den Bereichen öffentliche Arbeitsvermittlung,

Arbeitsmarktmassnahmen, Auszahlungen von Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzentschädigung, Finanzanwendung, Arbeitsmarktstatistik, Self Service Terminals, Intranet- und Internetlösungen sowie unterstützende Anwendungen für Führungs- und Supportprozesse der Ausgleichsstelle und der Vollzugstellen.

Das Ressort erbringt seine Leistungen einerseits zugunsten der TC-Fachressorts, die ihrerseits die entsprechenden Leistungen ganzheitlich gegenüber den Vollzugsstellen erbringen. Andererseits unterstützt das Ressort im täglichen Betrieb rund 6000 Anwendende der Vollzugsstellen – z.B. mit einem zentralen Service Desk, der jährlich rund 15000 Anfragen bearbeitet.

■ Anzahl Stellen: 46,8

#### **Juristischer Dienst (TCJD)**

Der Juristische Dienst (TCJD) nimmt die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wahr. TCJD ist für die Gewährleistung eines einheitlichen und korrekten Rechtsvollzugs verantwortlich. Das Ressort setzt sich aus mehreren Juristinnen und Juristen zusammen, welche aufgrund der verschiedenen Anspruchsgruppen in drei Arbeitsgebiete aufgeteilt sind:

- Gruppe Arbeitsmarkt (JDAM);
- Gruppe Kassen (JDKA);
- Gruppe Rechtssetzung und Aufsicht (JDRA).

Im Bereich Rechtssetzung nimmt TCJD die nötigen Änderungen am AVIG und an den entsprechenden Ausführungsverordnungen sowie am Kapitel öffentliche Arbeitsvermittlung des Arbeitsvermittlungsgesetzes vor.

Der juristische Dienst erstellt Weisungen und Kreisschreiben an die Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung (kantonale Behörden, Arbeitslosenkassen usw.), um eine einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen.

Eine einheitliche Rechtsauslegung wird auch durch die konkrete Überprüfung der Entscheide und Verfügungen im Rahmen des AVIG-Vollzugs gewährleistet. So kontrolliert TCJD die Entscheide der kantonalen Gerichte zur Vermittlungsfähigkeit sowie die Beschwerdeverfahren. Bei einer unkorrekten Auslegung der Arbeitslosengesetzgebung ist TCJD berechtigt, Einsprache zu erheben oder ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen. Deshalb nimmt TCJD regelmässig Stellung zu Verfahren der eidgenössischen Gerichte.

Des Weiteren beantwortet TCJD möglichst rasch Rechtsfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Vollzugs-

behörden, die dem Ressort per E-Mail oder brieflich gestellt werden. Schliesslich behandelt das Ressort TCJD auch parlamentarische Vorstösse in seinem Fachgebiet.

■ Anzahl Stellen: 15,5

#### Markt und Integration (TCMI)

Das Ressort Markt und Integration (TCMI) ist für die Steuerung und die Führungsunterstützung der Arbeitslosenkassen (ALK), der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie der kantonalen Amtsstellen (KAST) verantwortlich. TCMI handelt die Vereinbarungen mit den Kantonen und den Trägern der Arbeitslosenkassen aus und ist für die Wirkungs- bzw. Leistungsmessung der Vollzugsstellen zuständig. Das Ressort erarbeitet Lagebeurteilungen sowie Prozessanalysen und stellt Führungskennzahlen zur Verfügung.

TCMI bietet sämtlichen Vollzugsorganen (ALK, RAV, LAM, KAST) fachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und fördert den Erfahrungsaustausch. TCMI ist verantwortlich für die Geschäftsprozesse bei der (Weiter-) Entwicklung von IT-Hilfsmitteln wie z. B. bei den beiden Fachanwendungen ASAL (Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen) und AVAM (Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik) und formuliert die fachlichen Anforderungen für die Umsetzung von strategischen Projekten wie aktuell ASALfutur, E-ALV und AVAM-Modernisierung. Die Sicherung der Datenqualität sowie die Abrechnung der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG) auf den Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls von TCMI wahrgenommen.

Die Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, die Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mittels arbeitsmarktlicher Massnahmen (AMM) zu fördern. Die AMM haben die rasche und dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel. Das Ressort unterstützt die kantonalen LAM-Stellen in Bezug auf die Qualität und Effizienz der AMM. Zusätzlich verwaltet TCMI das Portfolio der nationalen AMM, begleitet Pilotprojekte zur Erprobung neuer arbeitsmarktlicher Instrumente und ist für die Koordination des EURES-Netzwerks im Rahmen der internationalen Arbeitsvermittlung zuständig.

Schliesslich koordiniert TCMI das Ausbildungsangebot der Ausgleichsstelle und organisiert die Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle.

■ Anzahl Stellen: 25,7

#### Querschnittleistungen (TCQL)

Das Ressort Querschnittleistungen (TCQL) umfasst sechs Gruppen, die insgesamt ein breites Aufgabenspektrum abdecken. Zum einen werden TC-interne Dienstleistungen erbracht, zum anderen werden strategische und thematische Grundlagen für die Arbeitsmarktpolitik erarbeitet.

Für Letzteres ist die Gruppe Grundlagen zuständig. Ihre Tätigkeiten umfassen die wissenschaftliche Aufarbeitung themenspezifischer Bereiche (z.B. Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit), die wissenschaftliche Begleitung politischer Geschäfte, die Strategie der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie Evaluationen zu arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen. Sie leitet Grossprojekte wie die Fachkräfteinitiative (FKI) des Bundes oder Gesetzesrevisionen im Bereich Arbeitslosenversicherung. Sie stellt den internationalen Erfahrungsaustausch sowie die Vertretung der Schweiz in den entsprechenden Gremien sicher. Zusätzlich nimmt die Gruppe die Aufgaben des wissenschaftlichen Sekretariats der Aufsichtskommission wahr.

Die Gruppe Geschäftskoordination kanalisiert und koordiniert die politischen Geschäfte. Sie setzt sich für eine kohärente und einheitliche Kommunikation nach innen wie nach aussen ein, wobei gleichzeitig der Informationsfluss und der Erfahrungsaustausch mit den Vollzugsstellen gewährleistet und gefördert werden. Zudem nimmt die Gruppe die KV-Lernendenkoordination im Leistungsbereich wahr.

Die Gruppe des TC-internen Controlling und Prozessmanagements stellt einerseits Instrumente zur Steuerung der Ausgleichsstelle unter Berücksichtigung diverser Aspekte (z. B. organisatorische Prinzipien und Richtlinien, strategische Ausrichtung, Risiken usw.) bereit. Andererseits erarbeitet und bündelt sie Informationen für die Leistungsbereichsleitung, damit diese strategische Entscheide fällen und die Geschäftsprozesse steuern kann. Zudem führt die Gruppe das Projektportfolio der Ausgleichsstelle und stellt das Projektmanagementoffice sicher.

Die Beschaffungsstelle ist das zentrale Organ für die Ausführung und Koordination sämtlicher Beschaffungen der Ausgleichsstelle. Die Gruppe trägt die Verantwortung für die korrekte und rechtskonforme Abwicklung der Beschaffungsgeschäfte. Sie holt Offerten ein, führt WTO-Ausschreibungen durch, verhandelt oder koordiniert die Verhandlungsrunden und erstellt die Verträge. Sie ist zudem Nahtstelle zum «Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund».

Die Gruppe Administration unterstützt die Fachressorts und die Leistungsbereichsleitung durch die Übernahme von diversen Verwaltungsaufgaben. Darunter die Bewirtschaftung

 $\rightarrow$ 

der Verlustscheine der Arbeitslosenkassen und der Formulare und Broschüren der Arbeitslosenversicherung.

Die Gruppe Sprachdienst übersetzt die Texte für die gesamte Direktion für Arbeit von der deutschen in die französische Sprache. Aufgrund der gefragten Zielsprachen pflegt sie ausserdem ein umfassendes Netzwerk an externen Übersetzenden, gibt Übersetzungen in Auftrag und ist für deren Betreuung und das Lektorat zuständig. Bestandteil ihrer Aufgaben ist ferner die Erarbeitung der fachbezogenen Terminologiedatenbank.

■ Anzahl Stellen: 26,2

#### **Revisionsdienst (TCRD)**

Der Revisionsdienst (TCRD) des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung ist in vier Gruppen unterteilt:

- RDCD (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Deutschschweiz);
- RDCF (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Romandie und Tessin);
- RDCR (Compliance Regionales Arbeitsvermittlungszentrum/Arbeitsmarktliche Massnahmen);
- RDRP (Rechnungsführungsprüfung).

Die Prüfhandlungen der Revisoren beziehen sich auf rund 90 Prozent des Aufwandes der Jahresrechnung des Fonds der Arbeitslosenversicherung. Die Ergebnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Konzernprüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle dar.

TCRD prüft in Zusammenarbeit mit externen Revisionsgesellschaften die Rechnungsführung und das Inventar in den Vollzugsstellen (ALK, RAV, LAM, KAST). Die Durchführung der Informatikrevision erfolgt in Abstimmung mit den Informatikspezialisten (TCIT). Darüber hinaus prüft das Ressort das interne Kontrollsystem der ALV (IKS) ebenso wie die Geschäftsführung der Vollzugsstellen.

Im Rahmen der Revision der Auszahlungen prüft TCRD, ob die AVIG-Durchführungsstellen regelkonform handeln. Das Ressort fokussiert sich bei seinen Aktivitäten auf finanziell relevante Bestimmungen. Die regelmässige Prüfung der von den Versicherten und den Arbeitgebenden bezogenen Leistungen soll eine einheitliche Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die korrekte Nutzung der finanziellen Mittel des Ausgleichsfonds sicherstellen. Die Kontrollen dienen auch dazu, einen missbräuchlichen Leistungsbezug zu vermeiden. Insgesamt geht es darum, den Fonds der Arbeitslosenversicherung vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Bei den Arbeitslosenkassen (ALK) wird die Auszahlung der Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigungen kontrolliert. In den von wirtschaftlich bedingten oder wetterbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Unternehmen wird geprüft, ob die geltend gemachten Ausfallstunden rechtmässig entschädigt wurden. Bei der Prüfung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) stehen die Kontrollvorschriften sowie die verfügten arbeitsmarktlichen Massnahmen im Vordergrund.

Die Revisionsergebnisse werden mit den Ressorts TCMI (Steuerung), TCJD (Recht) sowie TCFC (Finanzen) geteilt.

Ausserdem führt TCRD Schulungen für Mitarbeitende der ALK, RAV und LAM durch.

■ Anzahl Stellen: 19,0

#### Impressum

© 2019 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

#### **Publikation**

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

#### Informationen

www.arbeit.swiss

www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

#### Redaktionsteam

Daniela Bieri, Laurence Dévaud, Jürg Gilgen, Iris Guggisberg, Alan Knaus, Samuel Kost, Ivo Krummenacher, Jean-Christophe Lanzeray, Stefan Meuwly, Alicia Miyoshi, Verena Müller, Annette Schütz, Anna Worreby, Roland Zahnd

#### Übersetzungsteam

Kevin Fernandez, Nadine Jasinski, Lionel Monnerat, Blandine Sardonini, Mélanie Tinguely, Alice Vaillard

#### **Gestaltung und Layout**

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

#### Versand

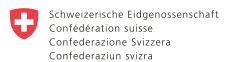
Administrations-Service Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Fotos: iStock

Auflage: 2019 500 D/250 F Druck: rubmedia AG

Zahlen Daten Fakten 2018

Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO